

TE AsylGH Erkenntnis 2008/08/27 E1 237375-0/2008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2008

Spruch

E1 237.375-0/2008-10E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. FAHRNER als Einzelrichterin über die Beschwerde des R. Q., geb. 00.00.1961, StA. Mazedonien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 23.04.2003, FZ. 02 04.647-BAG, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 06.03.2008 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 7, 8 Abs. 1 AsylG 1997, BGBl. I. Nr. 76/1997, idgF als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (vormals Berufungswerber), ein Staatsangehöriger von Mazedonien, stellte nach illegaler Einreise in das österreichische Bundesgebiet am 18.02.2002 einen Asylantrag.

2. Anlässlich einer niederschriftlichen Einvernahme beim Bundesasylamt Außenstelle Graz am 29.04.2002, gab der Beschwerdeführer an, er sei in einem Kombi von Mazedonien nach Österreich gebracht worden, wo er am 17.02.2002 illegal eingereist sei. Er sei seit der Gründung einfaches Mitglied der Partei "PROSPERITET". Sein Heimatland habe er verlassen, da die Polizei in seinem Heimatdorf begonnen habe, nach Leuten zu suchen, welche im Krieg an den Kämpfen teilgenommen hätten. Er sei Kämpfer bei der UCK gewesen und habe sein Haus und seinen Hof verteidigt. Im Fall einer Rückkehr befürchte er, dass er getötet werden könnte.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.04.2003, FZ: 02 04.647-BAG, zugestellt durch Hinterlegung am 02.05.2003, wies das Bundesasylamt den Asylantrag des Beschwerdeführers vom 18.02.2002 gemäß § 7 AsylG 1997 ab (Spruchpunkt I.) und erklärte die Zurückweisung, Zurückschiebung des Beschwerdeführers nach Mazedonien gemäß §

8 AsylG für zulässig (Spruchpunkt II.).

Begründend führte die Erstbehörde aus, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Fluchtgrund vage, nicht plausibel und nicht glaubhaft wären. Es sei nicht glaubhaft, dass dem Beschwerdeführer im Heimatland keine Verfolgung [gemeint: eine Verfolgung] im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention drohen würde, weshalb der Asylantrag abzuweisen gewesen sei. Es bestünden auch keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Gefahr liefe, dadurch einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 13.05.2003 fristgerecht Berufung (nunmehr als Beschwerde bezeichnet).

5. Der Unabhängige Bundesasylsenat führte im Verfahren des gegenständlichen Beschwerdeführers am 06.03.2008 eine mündliche Berufungsverhandlung durch, an welcher der Beschwerdeführer teilnahm, sich die Vertreter des Bundesasylamtes der Außenstelle Graz jedoch entschuldigen ließen.

Im Zuge der Verhandlung wurde folgendes Berichtsmaterial zu Mazedonien dargetan:

Länderbericht Mazedonien der österreichischen Botschaft in Skopje vom 5.4.2006 sowie Bericht der ÖB vom 1/2007.

Auswärtiges Amt über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mazedonien vom 28.1.2005.

Bericht über die politische, ökonomische und soziale Situation mit besonderem Augenmerk auf die Menschenrechtslage der Republik Mazedonien von Dr. Robert PICHLER aus dem Jahre 2007.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Beweis erhoben wurde

durch Einsichtnahme in den gegenständlichen Verwaltungsakt des Beschwerdeführers sowie in die Verwaltungsakte seiner Ehegattin R. Qe., geb. am 00.00.1963, seines Bruders R. B. (AZ. 224.942) und seiner Schwägerin Z. M. (AZ. 225.987), durch Einsichtnahme in die oben genannten, für das gegenständliche Verfahren relevanten Länderdokumentationen und durch Einvernahme des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat.

2. Festgestellt wird nachstehender Sachverhalt:

2.1. Zur Person des Beschwerdeführers und seinen Fluchtgründen:

Der Beschwerdeführer trägt den im Spruch angeführten Namen, ist am 00.00.1961 geboren, Staatsangehöriger von Mazedonien und Angehöriger der albanischen Volksgruppe.

Er lebte bis 1987 gemeinsam mit seinen Eltern und Geschwistern in einem Haus in V.. Nach Besuch der Mittelschule und zweijährigem Studium im Kosovo (Hochschulabschluss für Maschinenbau) wohnte er mit seiner damaligen Ehegattin und seinem 1986 geborenen Sohn E., welcher nunmehr in Graz studiert und über ein Studentenvisum verfügt, im alten Haus seines Vaters in V. und arbeitete als KFZ-Mechaniker. Anfang Mai 2001, kurz nachdem der Beschwerdeführer Mitglied der UCK wurde, kam es im Heimatdorf des Beschwerdeführers zu Kampfhandlungen zwischen mazedonischen Sicherheitskräften und Gruppierungen der UCK im Zuge deren er sein Haus verteidigt hat, dieses aber dennoch beschädigt wurde.

Der Beschwerdeführer verließ am 12.02.2002 sein Heimatdorf V. und reiste aus seinem Heimatland aus.

Seine damalige Ehegattin R. Qe., geb. 00.00.1963, folgte dem Beschwerdeführer Ende Jänner 2003 nach Österreich und stellte am 27.01.2003 einen Asylantrag, welcher vom Bundesasylamt mit Bescheid vom 03.07.2003, FZ: 03 02.324-BAG, abgewiesen wurde. Ihr im Berufungsstadium befindliches Asylverfahren wurde am 01.10.2007 gemäß § 24 Abs 2 AsylG 2005 eingestellt, da sich diese dem Verfahren durch Rückkehr nach Mazedonien entzogen hatte.

Nicht festgestellt werden konnte, dass der Beschwerdeführer nach dem 03.05.2001 bis September 2001 gemeinsam mit seinem Sohn für die UCK gekämpft hätte. Weiters konnte nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beteiligung an den Kampfhandlungen in seinem Heimatdorf im Mai 2001 von der mazedonischen Polizei verfolgt wurde und er deswegen sein Heimatland verlassen hat.

Nicht festgestellt werden kann, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland Verfolgungshandlungen aufgrund seiner Zugehörigkeit zur albanischen Volksgruppe ausgesetzt wäre.

2.2. Zur Situation im Mazedonien:

Im Februar 2001 begann in Mazedonien ein bewaffneter Konflikt zwischen einer aus ethnischen Albanern gebildeten Rebellengruppe mit einer Bezeichnung "UCK", angeführt von Ali Ahmeti, und der mazedonischen Staatsregierung, der auch eine gemäßigte albanische Partei angehört. Nach eigenen Angaben verfolgten die Rebellen der "UCK" das Ziel, der albanischen Minderheit weitergehende Rechte zu verschaffen. Am 05.07.2001 wurde unter internationaler Vermittlung zwischen der Staatsregierung und der Rebellenbewegung eine Waffenruhe vereinbart. In der Folge wurde am 13.08.2001 ein Friedensabkommen (sogenanntes Ohrid-Übereinkommen) abgeschlossen, das ein Ende der Feindseligkeiten, eine Stärkung der lokalen Selbstverwaltung, eine Nicht-Diskriminierung und angemessene Vertretung der in Mazedonien lebenden Minderheiten, ein Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung der Minderheiten und die (teilweise) Anerkennung einer Minderheitensprachen als Amts- und Unterrichtssprachen in Mazedonien vorsieht. Dem Abkommen sind Entwürfe betreffend Änderungen der Verfassung der Republik Mazedonien und weiterer Gesetze sowie ein Zeitplan betreffend die Umsetzung und vertrauensbildende Maßnahmen angeschlossen. In der Folge wurde die vereinbarte Waffenruhe im Wesentlichen eingehalten, wobei es jedoch zu einzelnen Auseinandersetzungen und Anschlägen kam. Im Zeitraum Juli und August sind ca. 36.000 albanischstämmige Flüchtlinge aus dem Kosovo nach Mazedonien zurückgekehrt. In Mazedonien wurden, mit Zustimmung der sogenannten "UCK-Rebellen", Einheiten der NATO stationiert, deren Aufgabe darin bestand, die von der Rebellenarmee verwendeten Waffen einzusammeln und dadurch für eine Entwaffnung zu sorgen. Der NATO-Einsatz begann Ende August 2001 und war mit 26.09.2001 befristet. Insgesamt wurden 3.300 Waffen der albanischen Rebellen eingesammelt. Bis Ende September 2001 kehrten mehr als 50.000 ethnisch-albanisch Flüchtlinge vom Kosovo nach Mazedonien zurück. In der Folge wurde ein weiterer NATO-Einsatz (mit der Bezeichnung Amber Fox) beschlossen, wodurch der Schutz der internationalen Beobachter in Mazedonien sichergestellt werden soll. Aufgrund dieses NATO-Einsatzes befinden sich ca. 700 NATO-Soldaten in Mazedonien. Am 27.09.2001 erklärte der politische Führer der albanischen Rebellenorganisation UCK diese Rebellenbewegung für aufgelöst. Nach langwierigen Parlamentsdebatten

und vereinzelt bewaffneten Auseinandersetzungen hat das mazedonische Parlament schließlich in der Nacht vom 15. auf den 16.11.2001 die im Ohrid-Abkommen vereinbarten Verfassungsänderungen zu Gunsten der ethnischen Minderheiten gebilligt. Seit Dezember 2001 kommen ethnisch gemischte Polizeiteams, die von Beobachtern der OSZE und der europäischen Union geleitet werden, in den früheren Konfliktgebieten (Umgebung der Stadt Tetovo) zum Einsatz. Der Einsatz dieser ethnisch gemischten Polizei wird laufend ausgedehnt. Am 30.01.2002 wurde ein Gesetz über die lokale Selbstverwaltung vom Parlament angenommen und solcherart die diesbezüglichen Bestimmungen des Ohrid-Abkommens umgesetzt. Die Lage in Mazedonien ist ruhig, der größte Teil der während der bewaffneten Auseinandersetzung geflüchteten ethnischen Albaner ist in ihre Heimat zurückgekehrt. Die bewaffneten Auseinandersetzungen sind beendet.

Am 15.09.2002 fanden in Mazedonien Parlamentswahlen statt, welche die Sozialdemokraten (SDSM) und ihr Wahlbündnis "Gemeinsam für Mazedonien" gewannen. Ministerpräsident Ljubco Georgievski räumte bereits die Niederlage seiner nationalistischen Partei VMRO ein.

Aus Folge der Parlamentswahlen bildeten die mazedonischen Sozialdemokraten sowie die Partei des Anführers der albanischen Ex-Rebellen, Ali Ahmeti (Demokratische Union für Integration - BDI) die neue Regierung, wobei die BDI 4 Ministerposten - darunter den Justizminister - und einen stellvertretenden Ministerpräsidenten erhielt.

Das mazedonische Parlament beschloss am 07.03.2002 nach einer heftigen und kontroversen Debatte das Amnestiegesetz, das am 08.03.2002 in Kraft getreten ist. Das Amnestiegesetz schließt nicht nur die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Konflikt in Mazedonien von Februar bis Mitte August 2001 ein, wobei bis zu 3.000 UCK-Kämpfer von der gewährten Amnestie betroffen sein sollen, die Amnestie gilt auch für Personen, gegen die bereits Verfahren eingeleitet worden sind: Bis 15.04.2002 wurden 250-270 Personen, gegen die bereits Verfahren eingeleitet worden sind, sowie 24 Verurteilte und 18 in Untersuchungshaft befindliche Personen, insgesamt also gegen 300 inhaftierte mazedonische Albaner, von der Amnestie begünstigt. Weiters hat es seit Inkrafttreten des Amnestiegesetzes eine Reihe von Entlassungen und Niederlegungen von Anklagen gegen ehemalige UCK-Angehörige gegeben. Selbst Personen, welche für Taten aus den Jahren 1997/98 verurteilt worden sind und die sich im Gefängnis befanden, wurden nunmehr freigelassen.

Amnestie wird jedoch denjenigen Personen nicht gewährt, denen Kriegsverbrechen zur Last gelegt werden und die vom Haager Gerichtshof verfolgt werden könnten. Der Staat Mazedonien will demnach Personen verhaften und ausliefern, welche wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesucht werden und für die ein Auslieferungsgesuch des Kriegsverbrechertribunals vorliegt.

Die hierbei genannten Personengruppen beschränken sich jedoch primär auf gravierende Zwischenfälle in der Vergangenheit, bei denen insbesondere Polizeiangehörige aus dem Hinterhalt getötet wurden oder bei denen mazedonische Zivilisten entführt, misshandelt oder getötet wurden.

Diese konkret genannten Vorfälle betreffen sowohl albanische als auch mazedonische Täter und ist insbesondere festzuhalten, dass die Amnestieregelung aufgrund der erörterten Berichte nur bei jenen Personen nicht zur Anwendung gelangt, die sich schwerster Verbrechen schuldig gemacht haben.

Das Amnestiegesetz umfasst schließlich auch alle Personen, welche sich weigerten, in den mazedonischen Sicherheitskräften zu kämpfen oder aus diesen desertierten. Sofern überhaupt Strafverfahren eingeleitet wurden, sind per 26.3.2002 bereits 456 Deserteure und Refrakteure amnestiert worden. Die Umsetzung des Amnestiegesetzes wird als relativ gut beschrieben, wobei am schnellsten die Gerichte in Tetovo und Kumanovo reagiert haben.

Ethnischer Albaner haben nach einer Rückkehr nach Mazedonien nicht mit diskriminierender Behandlung durch die mazedonischen Behörden zu rechnen. Das Amnestiegesetz wurde hauptsächlich zugunsten albanischer Täter beschlossen.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung gab es nur in Fällen ehemaliger UCK-Kämpfer gegeben, die nach Ansicht der mazedonischen Behörden an Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt waren und ihrer Meinung nach daher von der Amnestie ausgenommen sind.

Im Juli 2004 kam es zu neuen ethnischen Spannungen in Mazedonien, welche dadurch ausgelöst wurden, dass die slawisch-nationalistische Opposition ihre Anhängerschaft mobilisierte und am 26.07.2004 über 20.000 Demonstranten auf die Straße brachte, da die erfolgte Kommunalreform ihrer Ansicht nach der albanischen Minderheit unstatthafte Privilegien eingeräumt hätte.

Die Lage in Mazedonien ist zurzeit ruhig, der größte Teil der während der bewaffneten Auseinandersetzung geflüchteten ethnischen Albaner ist in die Heimat zurückgekehrt. Die bewaffneten Auseinandersetzungen sind beendet. Die September 2002 stattgefundenen Parlamentswahlen verliefen grundsätzlich im Einklang mit den internationalen Standards. Unregelmäßigkeiten waren dagegen bei den letzten Gemeinderatswahlen im März 2005 zu verzeichnen. Der Endbericht der OSZE-ODIHR über diese Unregelmäßigkeiten und Betrugsvorfälle führte zu diversen Strafverfahren und Verurteilungen sowie zu einer Stärkung der Wahlkommission und der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Gesetzes über parlamentarische Wahlen. 2006 finden die nächsten parlamentarischen Wahlen statt. Seit der Unabhängigkeit waren Mitglieder der ethnischen Albanerparteien in allen Regierungen vertreten. An der derzeitigen Regierung sind auch albanische Minister der Demokratischen Union für Integration (DUI) beteiligt.

Obwohl initiiert durch das Abkommen von Ohrid zahlreiche Gesetzesänderungen (auch auf Verfassungsebene) zugunsten der ethnischen Albaner erfolgten, beklagen Vertreter der albanischen Bevölkerungsgruppe in Mazedonien dennoch häufig eine faktische Benachteiligung gegenüber der ethnisch-mazedonischen Bevölkerung in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Vor allem in der staatlichen Verwaltung sind Albaner unterrepräsentiert.

Hinsichtlich der allgemeinen Menschenrechtssituation in Mazedonien ist auszuführen, dass Mazedonien alle internationalen Menschenrechtsinstrumente unterzeichnet und ratifiziert hat, wobei die Umsetzung in Teilbereichen nur langsam erfolgt. Regionale Unterschiede in der Menschenrechtspolitik, auch im Hinblick auf bestimmte ethnische, religiöse oder politische Gruppen, sind nicht bekannt. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die ethn.-alban. Minderheit vor allem im westlichen Landesteil konzentriert ist, wo sie in vielen Gemeinden die weit überwiegende Mehrheit und die lokale Verwaltung stellt. In diesen Gebieten beklagen sich umgekehrt die ethn. Mazedonier über (insbesondere wirtschaftliche) Diskriminierung.

Die Gerichte in Mazedonien sind nach den Bestimmungen der Verfassung grundsätzlich autonom und unabhängig. Da es im ehemaligen Jugoslawien de facto keine unabhängige Rechtsprechung gab und viele Richter noch aus der früheren jugoslawischen Verwaltung kommen, halten sie sich allerdings auch heute noch in vielen Fällen an das, was ihnen von der Regierung vorgegeben wird - insbesondere bei politischen Prozessen. Manche Richter sind mazedonische Nationalisten und urteilen seit den bewaffneten Auseinandersetzungen des Jahres 2001 hart gegenüber den Angehörigen der albanischen Volksgruppe bzw. versuchen, in ihren Entscheidungen die Interessen der ethnischen Mehrheit gegenüber den Ansprüchen der albanischen Minderheit zu verteidigen. Es gibt viele Mitteilungen über verbreitete Korruption in der Rechtsprechung. Im November 2004 wurde von der Regierung ein Strategie- und Aktionsplan für eine Justizreform beschlossen und vom Parlament 2005 beschlossen. Die Umsetzung ist für 2006 vorgesehen.

Nach wie vor stellt das Vorgehen der Polizei in Mazedonien ein Problem dar, wobei die Sicherheitslage wesentlich besser ist als in den Nachbarländern. Es gibt wenig Kleinkriminalität. Die energische Vorgangsweise der Polizei gegenüber Teilen der Bevölkerung hat für die Bewohner des Landes auch positive Auswirkungen. Wiederholt und mit Andauern der Kampfhandlungen in 2001 wurden von Menschenrechtsorganisationen Vorwürfe körperlicher Misshandlungen von Zivilisten durch mazedonische Polizeikräfte im Rahmen der Maßnahmen gegen die gewaltsamen Aktivitäten ethnisch-albanischer Extremisten erhoben, wobei Untersuchung und Aufklärung nur schleppend verfolgt werden. Willkürakte der Polizei- und Vollzugsbehörden, die bisher noch überproportional mit ethnischen Mazedoniern besetzt sind, sind gegenüber Angehörigen anderer Volksgruppen häufiger zu beobachten als gegenüber der eigenen Mehrheit. Nicht selten sind Polizeiangehörige selbst in organisierte Kriminalität verwickelt.

Korruption ist nach wie vor ein ernstes und verbreitetes Problem im Land, welches viele Aspekte des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebens beeinflusst. Von der Regierung wurden zur Bekämpfung dieses Phänomens neben der Erlassung eines eigenen Anti-Korruptions-Gesetzes im Jahr 2002 etliche Maßnahmen ergriffen, zuletzt etwa Maßnahmen auf lokaler Ebene im Juni 2005. Im selben Jahr wurden Einrichtungen im Innenministerium und bei der Staatsanwaltschaft geschaffen, welche in Zusammenarbeit Korruption und organisierte Kriminalität bekämpfen sollen.

Zudem wurde seit 1997 ein vom Parlament gewählter Ombudsmann eingerichtet, im November 2004 wurden weiters 6 regionale Büros eingerichtet und im Juli 2005 ein Stellvertreter gewählt. Der Ombudsmann überprüft Bürgerbeschwerden betreffend Missbrauch im öffentlichen Bereich sowie Diskriminierungen durch staatliche Behörden oder einzelne Beamte und leitet zum Schutz der Verfassungs- und gesetzlich verankerten Rechte auch selbst Untersuchungen ein, wenn Unregelmäßigkeiten in der staatlichen Verwaltung bekannt werden.

Seit 2001 hat sich das Sicherheitsniveau schrittweise verbessert. Polizeiliche Präsenz ist in allen Landesteilen sichergestellt, durch umfassende Reformen und Einführung von ethnisch gemischten Patrouillen verbessert sich das Vertrauen der Bevölkerung zunehmend. Diese werden verstärkt im Siedlungsgebiet der ethnischen Albaner eingesetzt. Der Anteil der ethnischen Albaner bei der Polizei betrug Anfang 2005 ca. 14%. Die seit Februar 2002 unter Aufsicht der OSZE angelaufenen Schulungen für Polizeinachwuchskräfte sollen festgestellte Defizite in der polizeilichen Ausbildung beseitigen. Seit Herbst 2003 gab es keine ernsthafteren Vorfälle, auch hatten die Unruhen im Kosovo im März 2004 keine Auswirkungen auf Mazedonien. Dennoch gibt es immer noch Regionen, in denen Routineaktivitäten ohne Eskalationen nur schwer durchgeführt werden können.

Die wirtschaftliche Lage in Mazedonien wird im Allgemeinen als schwierig bewertet. Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist jedoch auch über den Grundbedarf hinaus gewährleistet. Das mazedonische Sozialhilfesystem funktioniert trotz hoher Belastungen auf allerdings sehr niedrigem Niveau und sichert allen registrierten mazedonischen Staatsangehörigen ein Existenzminimum, welches gewöhnlich für eine Grundversorgung in sehr bescheidenem Rahmen ausreicht. Daneben werden teilweise Grundnahrungsmittel, Kleider usw. kostenlos zur Verfügung gestellt. Mittellose Rückkehrer haben Anspruch auf Sozialhilfe.

Die medizinische Grundversorgung ist in Mazedonien gewährleistet. Jeder offiziell registrierte mazedonische Bürger genießt Krankenversicherungsschutz. Bei Empfängern von Sozialversicherungsleistungen wird der Krankenversicherungsschutz über das zuständige Sozialamt gewährleistet. Für kostenpflichtige Behandlungen ist ein Selbstbehalt zu leisten. Sozialfälle sind allerdings von den Kosten für die Dienstleistungen des Gesundheitswesens befreit. Eine Vielzahl von Medikamenten ist nur in privaten Apotheken gegen volle Kostenübernahme des Patienten erhältlich.

Ausgewiesene und Rückgeführte mazedonische Staatsangehörige werden bei ihrer Rückkehr nach Mazedonien nicht

strafrechtlich verfolgt. Auch das Bekanntwerden der Asylantragstellung oder Kritik an den Verhältnissen im Lande führen nicht zu Nachteilen bei der Rückkehr. Diesen Menschen stehen bei einer Rückkehr als behördliche Ansprechpartner die lokalen Zentren für Sozialfragen zur Verfügung. Als Hilfe für Rückkehrer wird durch die Arbeitsämter eine einmalige finanzielle Rückkehrhilfe gewährt. Sollte keine andere Unterbringung möglich sein, so werden die Rückkehrer vorübergehend in Gemeinschaftsunterkünften und Auffanglagern bzw. Flüchtlingszentren untergebracht.

Das Amnestiegesetz vom 08.03.2002 und 18.07.2003 wird entsprechend den Vorgaben umgesetzt. Da der allgemeine Wehrdienst inzwischen abgeschafft wurde und ein Berufswehr eingeführt wurde, ist auch davon auszugehen, dass eine Strafverfolgung wegen Nichtableistung des ehemals obligatorischen Wehrdienstes nunmehr der Verfassung widersprechen würde, dies wegen Verletzung des Artikel 12 der Verfassung, der Verurteilungen nur aufgrund von geltenden Gesetzen ermöglicht. Eine Strafverfolgung wegen Nichtableistung des Wehrdienstes, würde aber auch dem verfassungsmäßig garantierten Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Bei Verletzungen des Artikel 12 der Verfassung und bei Gesetzen, welche den Gleichheitsgrundsatz verletzen, hat der mazedonische Verfassungsgerichtshof in den letzten Jahren wiederholt Gesetze, die diesen Verfassungsgarantien widersprechen aufgehoben und auch in Einzelfällen Urteile wegen Verletzung dieser Grundsätze rückgängig gemacht.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Identität des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem vorgelegten Personalausweis und dem Führerschein. Die Feststellungen zu den Familienmitgliedern des Beschwerdeführers ergeben sich aus deren Verwaltungsakten.

Als glaubwürdig wird das Vorbringen des Beschwerdeführers erachtet, er sei Mitglied der UCK gewesen, konnte dieser in der Berufungsverhandlung doch detaillierte Angaben über das Aufnahme ritual und die Eidablegung im März 2001 machen.

Als unglaublich war das Vorbringen des Beschwerdeführers zu werten, er sei aus seinem Heimatland geflüchtet, weil er als Mitglied der UCK von der mazedonischen Polizei aufgrund seiner Beteiligung an den Kampfhandlungen in seinem Heimatdorf im Mai 2001 verfolgt worden sei. Führt der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 29.04.2002 noch aus, er habe sein Heimatland verlassen, weil die mazedonische Polizei im Februar 2002 in seinem Heimatdorf nach Kämpfern der UCK gesucht hätte, gab er bei der mündlichen Verhandlung vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat auf die Frage warum er ausgereist sei an, weil sein Haus 2001 mit drei Granaten beschossen worden sei. Davon, dass der Beschwerdeführer auch noch nach dem Ende der von Februar bis August 2001 dauernden bewaffneten Auseinandersetzungen in der Grenzregion zum Kosovo bzw. nach Abschluss des Ohrider-Abkommens im August 2001 von den mazedonischen Sicherheitsbehörden verfolgt worden sei, erwähnte der Beschwerdeführer im Zuge der Berufungsverhandlung nichts mehr.

Wenn der Beschwerdeführer nunmehr in der Berufungsverhandlung erstmals anführt, er sei im September 2001 aufgrund seines albanischen Cousins, welcher mit der mazedonischen Polizei zusammenarbeiten würde, von letzterer bedroht worden, wird diesem Vorbringen von der erkennenden Richterin kein Glauben geschenkt, zumal der Beschwerdeführer derartige Vorfälle - wären sie tatsächlich wahr - jedenfalls bereits in der Einvernahme vor dem Bundesasylamt vorgebracht hätte und mit der Erstattung dieses Vorbringens nicht bis zur Berufungsverhandlung zugewartet hätte.

Darüber hinaus wird von der erkennenden Richterin auch die Aussage des Beschwerdeführers, er habe nach dem 03.05.2001 bis September 2001 gemeinsam mit seinem Sohn auf Seiten der UCK gekämpft, in Zweifel gezogen. Führt

der Beschwerdeführer doch bei der Einvernahme vor dem Bundesasylamt nur aus, er habe sein Haus und seinen Hof verteidigt, erwähnte aber - wie in der Berufungsverhandlung angegeben - eine Beteiligung an weiteren Kampfhandlungen gemeinsam mit seinem Sohn, welcher Scharfschütze gewesen wäre, mit keinem Wort. Die Unrichtigkeit der diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers ergibt sich auch aus seiner Aussage, sein Sohn sei 13 Jahre alt gewesen, als er gemeinsam mit diesem für die UCK von Mai bis September 2001 gekämpft habe. Der Sohn des Beschwerdeführers ist am 00.00.1986 geboren und wäre somit im Mai 2001 bereits 15 Jahre alt gewesen. Hätte der Beschwerdeführer tatsächlich gemeinsam mit seinem minderjährigen Sohn für die UCK gekämpft, hätte er jedenfalls gewusst, wie alt sein Sohn während der Kampfbeteiligung von Mai bis September 2001 tatsächlich gewesen ist.

Die getroffenen Länderfeststellungen gründen sich auf das auszugsweise zitierte Dokumentationsmaterial, welches in der mündlichen Verhandlung vom 06.03.2008 dargelegt wurde. Diesen Länderberichten wurde jedoch nicht substantiiert entgegengetreten und waren sie daher, zumal sie aus verlässlichen Quellen stammen, diesem Erkenntnis zu Grunde zu legen.

Rechtliche Beurteilung:

4.1. Gemäß § 75 Abs 1 AsylG 2005 sind alle am 31.12.2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. § 44 AsylG 1997 gilt. Die §§ 24, 26, 54 bis 57 und 60 dieses Bundesgesetzes (AsylG 2005) sind auf diese Verfahren anzuwenden. § 27 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof zur Erlassung einer Ausweisung zuständig ist und der Sachverhalt, der zur Einleitung des Ausweisungsverfahrens führen würde, nach dem 31.12.2005 verwirklicht wurde. § 57 Abs 5 und 6 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Sachverhalte, die nach dem 31.12.2005 verwirklicht wurden, zur Anwendung dieser Bestimmungen führen.

Gemäß § 44 Abs 1 AsylG 1997 werden Asylanträge, die bis zum 30.04.2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des AsylG 1997 idF BGBl I Nr. 126/2002 geführt. Die §§ 8, 15, 22, 23 Abs 3, 5 und 6, 36, 40 und 40a sind gemäß § 44 Abs 3 leg cit idF BGBl I Nr. 101/2003 auch auf Verfahren gemäß Abs 1 anzuwenden.

Nachdem der gegenständliche Asylantrag vor dem 30.04.2004 gestellt wurde, ist zusammengefasst also das AsylG 1997 idF BGBl I Nr. 126/2002 mit den soeben genannten Maßgaben anzuwenden.

4.2. Gemäß § 38 Abs 1 AsylG 1997 entscheidet der unabhängige Bundesasylsenat über Rechtsmittel gegen Bescheide des Bundesasylamtes.

Gemäß § 75 Abs 7 AsylG 2005 idF BGBl I Nr 4/2008 sind am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:

Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenats, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängigen Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen.

Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

Verfahren gegen abweisende Bescheide, die von nicht zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannten Mitgliedern des unabhängigen Bundesasylsenates geführt wurden, sind nach Maßgabe der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

Im Rahmen der Interpretation des § 75 (7) AsylG 2005 ist von einer Anhängigkeit der Verfahren beim Unabhängigen Bundesasylsenat mit 30.6.2008 auszugehen (vgl. Art. 151 Abs. 39 Z.1 B-VG). Der in der genannten Übergangsbestimmung genannte 1. Juli 2008 ist im Sinne der genannten Bestimmung des B-VG zu lesen.

4.3. Die erkennende Richterin, welche mit Beschluss der Bundesregierung vom 21.05.2007 mit Wirksamkeit vom 01.07.2008 zur Richterin des Asylgerichtshofes ernannt wurde, führte im gegenständlichen Verfahren als Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenates am 15.06.2007 eine öffentliche Berufungsverhandlung durch. Sie hat daher das Verfahren, welches am 30.06.2008 bzw. 01.07.2008 anhängig war, als Einzelrichterin weiterzuführen.

4.4. Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention [GFK]) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK ist Flüchtling, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. z.B. VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011, VwGH 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131, VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334).

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011, VwGH 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131).

Für eine "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH E vom 26.2.1997, Zl. 95/01/0454, VwGH E vom 09.04.1997, Zl. 95/01/055), denn die Verfolgungsgefahr - Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse (vgl. VwGH E 18.4.1996, 95/20/0239; VwGH E vom 16.02.2000, Zl. 99/01/0397), sondern erfordert eine Prognose. Verfolgungshandlungen die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein (vgl. VwGH E vom 09.03.1999, Zl. 98/01/0318).

Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH E vom 09.09.1993, Zl. 93/01/0284; VwGH E vom 15.03.2001, Zl. 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH E vom 16.06.1994, Zl. 94/19/0183, VwGH E vom 18.02.1999, Zl. 98/20/0468).

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH vom 19.10.2000, Zl. 98/20/0233).

4.5. Im gegenständlichen Verfahren konnte keine Verfolgung des Beschwerdeführers durch die mazedonische Polizei aufgrund seiner Beteiligung an den Kampfhandlungen in seinem Heimatdorf im Mai 2001 festgestellt werden. Es liegen auch keine Verfolgungshandlungen gegen den Beschwerdeführer aufgrund seiner Zugehörigkeit zur albanischen Volksgruppe vor, weshalb mangels eines ungerechtfertigten Eingriffs von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Beschwerdeführers kein Asyl zu gewähren war.

Selbst wenn man zur Ansicht gelangen würde, der Beschwerdeführer sei bis zu seiner Ausreise im Februar 2002 Verfolgungshandlungen durch die mazedonischen Sicherheitsbehörden aufgrund seiner Beteiligung an den Kampfhandlungen im Mai 2001 ausgesetzt gewesen, wären diese aktuell nicht mehr gegeben. Wie sich aus den Länderfeststellungen zu Mazedonien ergibt, wurden die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen albanischen Gruppierungen und mazedonischen Sicherheitskräften mit Abschluss des Ohrider Rahmenabkommens am 13.08.2001 beigelegt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mazedonien vom 28.01.2005, S. 4) und ist am 08.03.2002 ein Amnestiegesetz in Kraft getreten, welches die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Konflikt in Mazedonien von Februar bis Mitte August 2001 ausschließt, sodass UCK-Angehörige keinerlei Repressionen aufgrund ihrer Handlungen im Zuge des bewaffneten Konfliktes im Jahr 2001 zu befürchten haben. Daraus ergibt sich, dass auch wenn der Beschwerdeführer tatsächlich bis zu seiner Ausreise von der mazedonischen Polizei aufgrund seiner Kampfbeteiligung verfolgt worden wäre, diese Verfolgung aufgrund der Anwendung des Amnestiegesetzes nunmehr nicht mehr gegeben ist.

Mangels Vorliegen einer aktuellen Verfolgungsgefahr aus einem in der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Grund waren die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl nicht gegeben und war daher Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides zu bestätigen.

4.5. Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG hat die Behörde im Fall der Abweisung eines Asylantrages von Amtswegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (§ 57 FrG); diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden.

Gemäß Artikel 5 § 1 des Fremdenrechtspaketes, BGBl I Nr. 100/2005, ist das Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997), BGBl I Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 151/2004, mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft getreten. Gemäß § 126 Abs. 1 und 2 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl I Nr. 100/2005, ist dieses mit 01.01.2006 in Kraft getreten.

Gemäß 124 Abs. 2 FPG treten, soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des FrG 1997 verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des FPG. Demnach ist die Verweisung des § 8 Abs. 1 AsylG 1997 auf § 57 FrG nunmehr auf § 50 FPG zu beziehen.

Gemäß § 50 Abs. 1 FPG ist die Zurückweisung, Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als

Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat oder die Hinderung an der Einreise aus einem Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§11 AsylG 2005).

Gemäß Abs. 4 leg. cit. ist die Abschiebung Fremder in einen Staat, in dem sie zwar im Sinne des Abs. 2, jedoch nicht im Sinne des Abs. 1 bedroht sind, nur zulässig, wenn sie aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellen oder wenn sie von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (Art. 33 Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

Gemäß Abs. 6 leg. cit. ist die Abschiebung in einen Staat unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.

Die Regelungsgehalte von § 57 FrG und § 50 FPG unterscheiden sich nicht in einer solchen Weise, dass es für den vorliegenden Fall von Bedeutung wäre. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die sich - mittelbar oder unmittelbar - auf § 57 FrG bezieht, lässt sich daher auf § 50 FPG übertragen.

4.6. Wie bereits oben ausgeführt, ist eine an asylrechtlich relevante Merkmale im Sinne des Art 1 Abschnitt A Z 2 GFK anknüpfende aktuelle Verfolgung nicht anzunehmen, so dass die Anwendbarkeit des § 57 Abs. 2 FrG ausscheidet.

Zu prüfen bleibt, ob es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass durch die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin in ihren Herkunftsstaat Artikel 2 oder 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würden oder für die Beschwerdeführerin als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre.

Nach dem festgestellten Sachverhalt besteht aber auch kein Hinweis auf solch "außergewöhnliche Umstände", welche eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Mazedonien unzulässig machen könnten. Die Grundversorgung ist nach den getroffenen Feststellungen gewährleistet, weiters besteht in Mazedonien keine extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung im Sinne des Artikel 2 oder 3 EMRK ausgesetzt wäre.

Ausgewiesene oder rückgeführte mazedonische Staatsangehörige werden bei ihrer Rückkehr nach Mazedonien nicht wegen der Ausweisung/Abschiebung strafrechtlich verfolgt. Ein Bekanntwerden einer Asylantragstellung im Ausland führt zu keinen Nachteilen bei der Rückkehr. Das mazedonische Ministerium gewährt Rückkehrern durch die Arbeitsämter eine einmalige finanzielle Unterstützung ("Rückkehrerhilfe").

Der Beschwerdeführer ist ein gesunder, arbeitsfähiger Mann von 47 Jahren, welcher bereits bis zu seiner Ausreise aus seinem Herkunftsstaat in der Lage war, insbesondere auch durch seine Tätigkeit als KFZ-Mechaniker, seinen

Lebensunterhalt zu bestreiten. Im Fall der Rückkehr des Beschwerdeführers in sein Heimatland ist nicht zuletzt aufgrund des familiären Zusammenhalts innerhalb der albanischen Volksgruppe zu erwarten, dass dieser von seinem Familienverband zusätzlich unterstützt wird. Unter Berücksichtigung der Ausbildung des Beschwerdeführers (Hochschulabschluss für Maschinenbau) ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer trotz der allgemeinen schwierigen wirtschaftlichen Lage in Mazedonien einen Arbeitsplatz finden wird.

Bei Berücksichtigung aller bekannten Fakten deutet auch nichts darauf hin, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückverbringung in seinen Herkunftsstaat als Zivilperson der realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes ausgesetzt wäre.

Demnach war auch die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides abzuweisen und insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Lebensgrundlage, mangelnde Asylrelevanz, non refoulement, Sicherheitslage, soziale Verhältnisse

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at